

Bitte stellen Sie uns das ausgefüllte Formular digital und zusätzlich unterschrieben per Post an die nebenstehende Adresse zu.

Umwelt und Energie (uwe)

Gewässer

Libellenrain 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch

Gesuch um eine Konzession bzw. eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für Trinkwasserzwecke

1. Allgemeine Angaben

Ortsbezeichnung Strasse

Objekt

Grundstück-Nr

Koordinaten des Entnahmeortes

Gesuchsteller/in (Inhaber/in)

Name (Firma) Telefon

Strasse E-Mail

PLZ / Ort /

Grundstückeigentümer/in

Name (Firma) Telefon

Strasse E-Mail

PLZ / Ort /

Projektverfasser/in

Name (Firma) Telefon

Strasse E-Mail

PLZ / Ort /

2. Zweck des Gesuches

Verwendungszweck

Art der Fassung

Entnahmemengen l/min m³/Tag m³/Jahr

Ist eine Wasserversorgungsplanung erstellt? ja nein

Ist ein generelles Wasserversorgungsprojekt erstellt? ja nein

3. Technische Angaben der Wasserförderpumpen

Lieferfirma (Fabrik)

Typ Leistungsaufnahme kW

Anzahl Pumpen max. Pumpenleistung in l/min

Adresse

4. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen

- Situationsplan mit genau eingezeichnetem Fassungsort Masstab 1:1000 oder 1:2000
- Wasserversorgungsplanung mit Angaben über die benötigten Wassermengen für die nächsten 20 Jahre
- Schnitt durch die vorgesehene G-Fassung (Projektpläne)
 - Hydrogeologisches Gutachten über die Ausscheidung von Schutzzonen um die geplante Grundwasser-Fassung mit Angaben über die Sondierbohrungen, Fliessrichtung, Zuströmbereich usw.
- Funktionsbeschrieb der Anlage
- Angaben über die Beeinflussung benachbarter Grundwasserfassungen
- Chemischer und bakteriologischer Untersuchungsbericht
- Geologische Profile von Sondierbohrungen usw.

5. Bemerkungen

Das Gesuch mit den Unterlagen ist in 3-facher Ausführung einzureichen.

6. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Wer aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, hat eine Bewilligung oder eine Konzession einzuholen. Eine Bewilligung ist erforderlich für Entnahmen bis 50 Minutenliter oder 15'000 Kubikmeter im Jahr. für weitergehende Wasserentnahmen ist eine Konzession erforderlich (§ 7 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, WNVG).

Bewilligungen werden von der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) erteilt und sind frei von jährlichen Nutzungsgebühren (§ 8 ff. WNVG); Konzessionen werden vom Regierungsrat erteilt und erfordern ein aufwändigeres Verfahren; Inhaber von Konzessionen haben eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten (§§ 10 und 26 ff. WNVG):

Das Konzessionsgesuch ist bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen. Es wird zusammen mit den eingereichten Unterlagen während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht (§ 10 ff WNVG). Eine Konzession kann verlängert oder erneuert werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben (§ 21 WNVG).

Wird das Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt, so ist zusammen mit dem Konzessionsgesuch ein entwurf des Schutzzonenplanes und -reglements einzureichen (§9 der Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung).